

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften: Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung; Abteilung 6 – Bildung und Sport: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ als Fachaufsicht im Bereich der Elementarpädagogik; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: ein/e Hausarbeiter/in in der Unterabteilung Amtswirtschaft, Amtsgebäudeorganisation und Beschaffungsmanagement; Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Verwaltungsstrafrecht; Agrarbehörde Kärnten – Dienststelle Villach: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Agrardienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, der Stadtgemeinde Spittal/Drau, der Marktgemeinde Reichenfels, der Marktgemeinde Rosegg, der Marktgemeinde Finkenstein

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bauabteilungsplanung in der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Wernberg

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Ausschreibung der Höhlenführerprüfung 2021

Belegstelle für Bienen der Rasse Carnica auf der Paternioneralm

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Führung einer ärztlichen Hausapotheke

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: Betrieb von Antigen-Teststraßen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik: Veräußerung von Altgeräten aus dem Bestand des Landesagrarbauhofes

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Neuerrichtung eines Fahrradabstellplatzes bei der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Feschnigstr. 73-75;

Neuerrichtung eines Fahrradabstellplatzes bei der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Feschnigstr. 79-81;

Themische Sanierung und Fernwärmeanschluss bei der Wohnanlage 9400 Wolfsberg, Stenitzergarten 10-19;

Heizungsumstellung auf Fernwärme in der Wohnanlage 9853 Gmünd, Gries 69

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: befristete Dienstverhältnisse in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstort: für alle Dienstorte beim Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ als Fachaufsicht im Bereich der Elementarpädagogik

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium) im Bereich Pädagogik (Erziehungswissenschaft) und/oder Psychologie, Supervision, Coaching; abgeschlossene Reife- und Diplomprüfung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik bzw. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik; Berufserfahrung im Bereich der Elementarpädagogik, Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: mehrjährige Leitungstätigkeit in einer elementaren Bildungseinrichtung, Beratungstätigkeit insbesondere im Zusammenhang mit elementaren Bildungseinrichtungen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Fachaufsicht im Bereich der Elementarbildung ist eingebettet in die Verwaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung und umfasst kindergartenrechtliche, arbeitsrechtliche und pädagogische Belange. Dabei sind administrative und verwaltungstechnische Erledigungen als Behörde erforderlich. Die fachliche Beratung richtet sich an Einrichtungsträger, Leitungskräfte und pädagogisch Tätige und erfolgt darüber hinaus zwischen Fachpraxis und politischen Entscheidungsträgern. Die Aufgaben sind weiters auf die Qualitätsentwicklung und –sicherung der fachlichen Arbeit in den elementaren Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen und von Tagesmüttern, Tagesvätern fokussiert.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und

diese bis spätestens 15. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit; 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Ein/e Hausarbeiter/in in der Unterabteilung Amtswirtschaft, Amtsgebäudeorganisation und Beschaffungsmanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Pflichtschulabschluss; entsprechende berufliche Eignung; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p4

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis

spätestens 15. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Verwaltungsstrafrecht

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; Kenntnisse der Abläufe von Verwaltungsverfahren; sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrungen in der Führung von Verwaltungsverfahren.

Tätigkeitsbeschreibung: allgemeine Rechtsauskünfte; Ordentliches Strafverfahren (mit bzw. ohne zusätzliche Verfahrensschritte); Strafvollzug; Führung von COVID-19-Verwaltungsstrafverfahren, usw.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die

österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 15. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Agrarbehörde Kärnten – Dienststelle Villach

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Agrardienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt und mehrjährige Vermessungspraxis oder abgeschlossene Reifeprüfung und abgeschlossener Lehre als Vermessungstechniker mit Berufspraxis; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Access, AutoCad); Erfahrung in Kattaster- und Grundbuchsangelegenheiten (Erstellung von Teilungsplänen); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung in der selbstständigen Abwicklung von Projekten; gute Kenntnisse in der RM-Data-Vermessungssoftware (RM-Geo, Geo-Mapper, Geo-Discoverer, usw.); Aufgeschlossenheit im Umgang mit der ländlichen Bevölkerung; Außendiensttauglichkeit.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen)

gen) übermittelt werden. die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Röntgenassistentz

Ordinationsassistentz

Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Lymphklinik

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 19. Februar 2021

17. Gesetz: Kärntner Tierseuchenfondsgesetz; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Februar 2021, Zl. 03-Ro-124-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 25. September 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Grüne Allee – Emailwerkstraße Landskron“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

8a/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/1, KG Seebach, im Ausmaß von 19.994 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

8b/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/1, KG Seebach, im Ausmaß von 211 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

8c/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/1, KG Seebach, im Ausmaß von 4.335 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

8d/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/1, KG Seebach, im Ausmaß von 686 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

8e/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/2, KG Seebach, im Ausmaß von 429 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

8f/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 491/2, KG Seebach, im Ausmaß von 321 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Grüne Allee – Emailwerkstraße-Landskron“ vom 25. September 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Februar 2021, Zl. 03-Ro-109-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 16. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2020 eine Fläche von ca. 434 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 946/1, KG St. Veit/Glan, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie

7/2020 eine Fläche von ca. 150 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 143/4, KG St. Donat, in Grünland-Schrebergarten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Februar 2021, Zl. 03-Ro-113-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 28. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2018 eine Fläche von 1.337 m² aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 411/6, KG Großegg, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichenfels

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Februar 2021, Zl. 03-Ro-94-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 458/4, KG Weitenbach, im Ausmaß von 660 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

2/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1848/2, 1843/1, 1856 und 1845, KG Sommerau, im Ausmaß von 601 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1845, 1925, 1850/2 und 1850/1, KG Sommerau, im Ausmaß von 879 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land-

und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rosegg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Februar 2021, Zl. 03-Ro-97-1/6-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1036, KG Berg, im Ausmaß von 2.506 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 648/1, KG Emmersdorf, im Ausmaß von 5.639 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Februar 2021, Zl. 03-Ro-28-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 8. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 333/2, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 408 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 595/27, 595/19 und 595/20, KG Ferlach, im Ausmaß von 605 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

21/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 87/1, KG Mallestig, im Ausmaß von 24 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

22/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 420, KG Greuth, im Ausmaß von 350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

24/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 113/5, KG Mallestig, im Ausmaß von 350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

26/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 488, KG Gödersdorf, im Ausmaß von 3.229 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

27/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 643/1, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 400 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

28/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1089/1, KG Ferlach, im Ausmaß von 1.577 m² von derzeit Grünland – Garten in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

29/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 726/9 und 725/4, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 703 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

3/2020 eine Teilfläche von 340 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 407/13 und 407/1, KG Bleiburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

9/2020 eine Teilfläche von ca. 1.300 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1296/1, KG Aich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Februar 2021, Zl. 03-Ro-106-1/3-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 22. Dezember 2020, Zl.: 031-2/03-2020, mit der eine Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Buxeracker St. Paul/Hundsorf“ vom 13. November 2007, Zl.:031-3/2007, erlassen wird, gemäß § 31b Abs. 1

des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Wernberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes

C2 Grundstück Nr. 915/1, KG Neudorf, im Ausmaß von 878 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 840/5, KG St. Veit/Glan, im Ausmaß von 838 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 5. Jänner 2021, Geschäftszahl: 2020-0.846.787, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2021

Für den Landeshauptmann:
D r . K r e i n e r

Ausschreibung der Höhlenführerprüfung 2021

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 und 41 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019, findet die nächste Höhlenführerprüfung (Voraussetzung für die Anerkennung als Höhlenführer betreffend die Führung von Personen in Naturhöhlen) am Montag, den 27. September 2021 im Gemeindeamt Obertraun, 4831 Obertraun Nr. 180, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, statt.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom 20. bis 26. September 2021 an einem vom Verband Österreichischer Höhlenforscher, Obere Donaustraße 97/1/61, 1020 Wien, organisierten Vorbereitungskurs im Gemeindeamt Obertraun, 4831 Obertraun Nr. 180, Oberösterreich, teilzunehmen. Anmeldungen sind von den Prüfungskandidaten direkt an den Verband zu richten.

Prüfungswerber können ihr Ansuchen um Zulassung zur Prüfung rechtzeitig schriftlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einbringen. Für nähere Informationen steht die genannte Unterabteilung (Mag. Christian Kau, 050-536-18431) während der Amtsstunden zur Verfügung.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind im Original anzuschließen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Ärztliches Zeugnis über die erforderliche körperliche Eignung als Höhlenführer (nicht älter als drei Monate)
4. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Christian K a u

Belegstelle für Bienen der Rasse Carnica auf der Paternioneralm

Gemäß § 12 Abs 1 bis 4 K-BiWG, LGBl. 67/2007, idgF, wird die Errichtung der Belegstelle „Paternioneralm“ auf dem Grundstück Nr. 111/1, KG 74207 Kreuzen, Koordinaten (System BMN M31): x = 463398,33, y = 169160,57 bewilligt und ein Schutzgebiet für die Belegstelle eingerichtet.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Carmen Z r a u n i g

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Herr Dr. Georg Schober, jun., 9841 Winklern Nr. 160, hat mit Eingabe vom 17. Februar 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß § 29 Abs. 1 Apothekengesetz um die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 9841 Winklern Nr. 160 ab 1. April 2021 angesucht.

Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung in der „Kärntner Landeszeitung“ an ge-

rechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau, etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

der Liegenschaft EZ 21 KG Hohenthurn, bestehend aus den Grundstücken 1244 Wald, 1250 LN/Wald, 1329/46 Wald und 1329/47 Wald im Ausmaß von 4,8699 ha samt 11/515-Anteilsrechten am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Nachbarschaft Hohenthurn EZ 61

der Grundstücke 11/1 Wald und 12/1 Wald je KG Schlaten der Liegenschaft EZ 62 KG Mühlbach im Ausmaß von 3,7949 ha

der Grundstücke 311/1 LN, 312 LN/Wald und 326 LN der Liegenschaft EZ 59 KG Trabenig im Ausmaß von 2,9497 ha

der Grundstücke 741 Wald, 744 Wald je KG Lind ob Velden und 1052 Wald KG Neudorf der Liegenschaft EZ 63 KG Neudorf im Ausmaß von 2,6652 ha bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 16. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1107/39 und 1110/3 (Wald, Forststraßen), sowie 1123 (Alpen), einliegend in der EZ 48 KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von 1,2116 ha, zum Kaufpreis von € 6.058,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung

bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 773 KG 73306 Mallnitz, einliegend in der EZ 539 Gb 73306 Mallnitz, im Ausmaß von 2,7389 ha, samt der sich darauf befindlichen Almhütte, zum Kaufpreis von € 12.500,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 697/1, 697/2, 697/3, 698/1, 698/2, 698/3, 712, 713 und 714, einliegend in der EZ 9 Gb 73002 Dornbach, im Ausmaß von 1,1958 ha, sowie die Grundstücke 585, 586, 587, 692/1, 692/2 und 693, einliegend in der EZ 11 Gb 73002 Dornbach, im Ausmaß von 4,0610 ha, zum Kaufpreis von € 175.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am

Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 1277 Gb 73212 Seeboden, bestehend aus dem Waldgrundstück 58, im Ausmaß von 1,8134 ha, zum Kaufpreis von € 20.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 244 Gb 73003 Eisentratten, bestehend aus den Grundstücken 688/1 (Bauf./Wald), 688/2 und 688/3 (je Wald/Sonstige/Straßenverkehrsanlagen), im Ausmaß von 6,8660 ha, zum Kaufpreis von € 141.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, wel-

che nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des aus dem Grundstück 239/1 (LN) neu gebildeten Trennstückes 1, einliegend in der EZ 82 Gb 73006 Kreuzlach, im Ausmaß von 1.782 m², zum Kaufpreis von € 48.114,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 23. Februar 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Soziale und andere besondere Dienstleistungen – öffentliche Aufträge

Dokument-ID: 97868-00

Fragen im Vorfeld

: Richtlinie 2014/24/EU

Art der Bekanntmachung : Auftragsbekanntmachung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

Offizielle Bezeichnung: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege

Nationale Identifikationsnummer: 9110004323171

Postanschrift: Mießtaler Straße 1

Ort: Klagenfurt am Wörthersee

Postleitzahl: 9020

Österreich

Telefon: +43 153231510

E-Mail: office@estermann-pock.at

Fax: +43 1532315115

Internet-Adresse(n)/Hauptadresse: www.estermann-pock.at

Adresse des Beschafferprofils:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://estermann-pock.vergabeportal.at/Detail/97868>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://estermann-pock.vergabeportal.at/Detail/97868>

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung

Bezeichnung des Auftrags: Betrieb von Antigen-Teststraßen

Referenznummer der Bekanntmachung: 2/2021

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Rahmenvereinbarung mit einer Partei betreffend den Betrieb von Antigen-Teststraßen in Kärnten.

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2 Beschreibung

II.2.3 Erfüllungsort

Hauptort der Ausführung: Kärnten

II.2.7 Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung:

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 4

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Siehe Ausschreibungsunterlagen

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder

Teilnahmeanträge: 1. März 2021, 12.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 17. Februar 2021

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher
Raum, Unterabteilung Agrartechnik
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Unterabteilung Agrartechnik beim Amt der Kärntner Landesregierung schreibt die Veräußerung von einem Altgerät aus dem Bestand des Landesagrarbauhofes aus.

Die Verkaufsunterlagen können bei der U.Abt. Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 10. Stock, Zimmer A1004, Tel.Nr. 050-536-11508, E-Mail: stefan.strohmaier@ktn.gv.at abgeholt bzw. angefordert werden.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Rücksprache am Gelände des Agrarbauhofes St. Ulrich, Stauseestraße 13, 9524 Villach / St. Magdalen möglich.

Gebote können bis Freitag, den 5. März 2021, 9.00 Uhr bei der genannten Dienststelle eingereicht werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl. Ing. (FH) Stefan S t r o h m a i e r

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Neuerichtung eines Fahrradabstellplatzes bei der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Feschnigstr. 73-75

EZ: 1040; Parz.: 598/1; KG: 72106 Ehrental

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Feschnigstr. 73-75

Erfüllungszeitraum: Sommer 2021 - Herbst 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 18. März 2021, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Neuerichtung eines Fahrradabstellplatzes bei der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Feschnigstr. 79-81

EZ: 1015; Parz.: 598/4; KG: 72106 Ehrental

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Feschnigstr. 79-81

Erfüllungszeitraum: Sommer 2021- Herbst 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 18. März 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt eine thermische Sanierung und einen Fernwärmeanschluss bei der Wohnanlage 9400 Wolfsberg, Stenitzergarten 10-19, 4 WH, 54 WE durchzuführen.

KG: 77233 Reding, EZ: 316, 325; Parz. 2/2, 2/43
Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg, Stenitzergarten 10-19
Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 - Sommer 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungsinstallationen (Fernwärme); Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker; Bau-schlosser; Kunststofffenster; Zimmermann; Fliesenleger; Bau-tischler; Fangkopfsanierung (Kamin)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 18. März 2021, 13.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 14.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt eine Heizungs-umstellung auf Fernwärme in der Wohnanlage 9853 Gmünd, Gries 69 (1 WH, 9 WE) durchzuführen.

EZ: 109; Parz. .159, 1276; KG: 73019 Landfraß
Erfüllungsort: 9853 Gmünd, Gries 69
Erfüllungszeitraum: Sommer 2021 - Herbst 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungsinstallationen

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 11. März 2021, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Jänner 2021

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: 2020 = 100) für den Monat Jänner 2021 vorläufig 100,3 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 0,8%, im Vergleich zum Dezember 2020 (101,1 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,8% gesunken.

Der Index ohne Saisonwaren verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,8% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 0,8% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Dezember 2020 -3,9%, gegenüber dem Jänner 2020 errechnet sich eine Veränderung um 1,8%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 2,4%, „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,1%, „Erziehung und Unterricht“ mit 1,9% und „Bekleidung und Schuhe“ und „Freizeit und Kultur“ mit je 1,7%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

Jänner
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 15 (Basis: 2015 = 100) -----	108,5
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	120,2
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	131,6
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	145,4
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	153,1
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	200,1
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	311,0
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	545,9
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	695,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	697,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) -----	105,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	109,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	120,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	133,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	137,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	142,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	190,3

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Jänner 2021 wurden am Dienstag, 23. Februar 2021 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.